

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Verordnung vom 13.02.1815 publ. 16.02.1815

der höchsten Resolution vom 23. Februar 1811. kürzen zu lassen.

Indem nun die Direction der gedachten Cassen den beykommenden Interessenten der Wittwen- und Waisen-Casse dieses bekannt macht, fordert sie zugleich selbige auf, ihre bestimmte Erklärung darüber ohne Verzug und spätestens vor dem 23. März d. J. schriftlich bey derselben einzuliefern, und bemerkt dabey, daß wenn dieses, oder die Zahlung sämtlicher Rückstände nebst vorgedachter Zinsen in dieser Zeit nicht geschieht, nach §. 7. und 25. der Verordnung wird verfahren werden müssen.

18) Regierungs-Bekanntmachung vom 13. Febr. publ. 16. Febr. 1815.

Nachdem es durch eingegangene zuverlässige Nachrichten zur Kenntniß der Herzoglich Oldenburgschen Regierung gekommen, daß das im vorigen Jahre zu Cadix und Gibraltar ausgebrochene gelbe Fieber nunmehr seit mehreren Monaten gänzlich unterdrückt, eine Verbreitung desselben und Inficirung anderer Gegenden durch die Schiffahrt also nicht mehr zu befürchten ist, so wird hierdurch so wohl zur Nachricht des bey der bevorstehenden Wiedereröffnung der Schiffahrt auf dem Weser = Strome und der

III

IV

V

IV